

Digitale Lösungen für Unterzeichnungen durch Versicherte - Information für Vertragspartner nach § 127 SGB V-

Allgemeines

Digitalisierung bietet die Chance, komplexe Prozesse zu vereinfachen, zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass digitale Anwendungen sicher sind und die gleichen Nutzen- und Qualitätsanforderungen erfüllen, die in der analogen Kommunikation gelten. Datenschutz und Datensicherheit sind bei beiden Wegen zu beachten.

Empfangsbestätigung, Mehrkostenerklärung und Beratung

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, bestätigt der Empfänger eines Hilfsmittels schriftlich auf der Verordnung oder einem Lieferschein den ordnungsgemäßen Erhalt des Hilfsmittels. Darüber hinaus hat der Hilfsmittlempfänger eine Erklärung zur erfolgten Hilfsmittel- sowie evtl. Mehrkostenberatung zu unterzeichnen.

Digitale Lösung für die Unterzeichnung durch die Versicherten

Sofern ein Vertragspartner die Erklärungen ausschließlich elektronisch anzeigen und ausfüllen lassen sowie für die Unterschriftsleistung des Hilfsmittlempfängers ein mobiles (digitales) Endgerät verwenden möchte, wird dies von der KNAPPSCHAFT akzeptiert, **sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:**

- Die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zum Datenschutz gelten uneingeschränkt bei elektronischen Verfahren zur Anzeige und Unterschrift von Dokumenten.
- Für die Unterschrift ist eine einfache elektronische Signatur zulässig, die Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten Signatur möglich.
- Der Vertragspartner stellt durch technische Verfahren sicher, dass elektronische Empfangsbestätigungen und unterzeichnete Erklärungen nicht kopiert oder manipuliert werden können (Fälschungs- und Duplikatsicherheit).
- Während der Unterzeichnung muss für den Hilfsmittlempfänger der vollständige Inhalt des jeweiligen Dokuments auf dem mobilen Endgerät lesbar sein und die elektronische Unterschrift muss auf diesem Dokument erfolgen.
- Dem Hilfsmittlempfänger wird auf seinen Wunsch ein elektronisches Exemplar der unterzeichneten Empfangsbestätigung / unterzeichneten Erklärungen zur Verfügung gestellt. Ansonsten erhält der Versicherte eine Mehrausfertigung der zur Unterzeichnung vorgesehenen Empfangsbestätigung / Erklärungen.
- Ein Ausdruck der Dokumente ist der Abrechnung beizufügen, sofern der Vertrag keine andere Regelung für die Abrechnung vorsieht. Bei elektronischer Archivierung muss das Dokument auf Verlangen der KNAPPSCHAFT wieder lesbar gemacht und vorgelegt werden können.

Freundliche Grüße

Ihre **KNAPPSCHAFT**